

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0096/2019

Abteilung: Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 11140

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ältestenrat	24.09.2019	öffentlich	Vorberatung (als Tischvorlage)
Stadtrat	24.10.2019	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Beirat der Stadt Speyer für Migration und Integration;
Berufung der Mitglieder durch den Stadtrat entsprechend § 56a GemO**

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt folgende Beschlussfassung vor:

1. Die Stadt Speyer richtet in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Speyer zur Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration und zur Wahldurchführung nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts vom 22.08.2014 für die Zeit vom 01.11.2019 bis zum 31.10.2024 einen Beirat für Migration und Integration entsprechend § 56 a GemO ein.
2. Der Stadtrat beruft zunächst folgende Personen in den neu gebildeten Beirat:
 1. Hattab, Nadja *
 2. Kiliç, Altan *
 3. Korovai, Juliana *
 4. Hattab, Daoud *
 5. Di Naro Enzo *
 6. Skupin, Ellen
 7. Wolfert, Roman
 8. Trtanj, Boris *
 9. Kayas Bitar, Eva-Maria
 10. Aleksic, Milan *
 11. Arbogast, Frank *

(* bereits bisheriges Mitglied des Beirates für Migration und Integration 2014-2019)

3. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Stadtrat nach § 2 Abs. 1 S. 3 der Satzung bis zu 3 weitere Mitglieder berufen, z.B. auf Empfehlung des dann amtierenden Beirates.

Begründung:

Nach § 56 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist in Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Beirat für Migration und Integration einzurichten und durch Urwahl zu wählen. Die Wahl des neuen Beirates war nach 5jähriger Amtszeit des bisherigen Gremiums auf den 27.10.2019 vom Stadtrat festgelegt worden (Ratssitzung am 27.06.2019).

Die Wahlvorbereitungen wurden in analoger Anwendung des Kommunalwahlgesetzes (KWG) bzw. der Kommunalwahlordnung (KWO) auf Basis der Satzung der Stadt Speyer für die Einrichtung und die Wahl eines Beirates für Migration und Integration vom 22.08.2014 eingeleitet.

Die Wahlbekanntmachung und der Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgten im Amtsblatt Nr. 031/2019 am 16.08.2019. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 16.09.2019 – 18:00 Uhr lag beim Wahlamt der Stadt Speyer ein gültiger Wahlvorschlag mit 11 wählbaren Personen vor. Ein weiterer Wahlvorschlag mit einer Einzelbewerbung war zurückgezogen worden. Die Bestätigung des vorliegenden Wahlvorschlages „zusammen leben – zusammen wachsen“ erfolgte durch den Wahlausschuss für diese Wahl unter Leitung von Frau Oberbürgermeisterin Seiler in öffentlicher Sitzung am 18.09.2019.

Nach § 56 Abs. 3 GemO findet die Wahl nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt; für diesen Fall entfällt auch die Verpflichtung zur Einrichtung des Beirates nach § 56 Abs.1 GemO für die Dauer von 5 Jahren. Allerdings sieht der Gesetzgeber vor, dass dann ein Beirat nach Maßgabe des § 56a GemO vom Stadtrat eingerichtet werden soll.

Im konkreten Fall enthielt der Wahlvorschlag „zusammen leben – zusammen wachsen“ 11 vorgeschlagene Personen. Dies entspricht exakt der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates nach der Satzung der Stadt Speyer. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber hat damit die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder entsprechend § 56 Abs. 3 GemO nicht überschritten; damit kann der erforderliche Wahlgang entfallen und der Beirat vom Stadtrat nach § 56a GemO berufen werden. Für die Verwaltung entfallen damit ein nicht unerheblicher personeller Aufwand und finanzielle Ausgaben in einem mittleren 5stelligen Bereich. Der Wahlausschuss hat das Entfallen der Wahl am 18.09.2019 bestätigt.

Der Erlass einer Satzung nach § 56a Abs. 1 GemO ist vorliegend verzichtbar, weil sich die Stadt Speyer für den Beirat für Migration und Integration bereits eine Satzung auf Basis des § 56 GemO gegeben hat, die analog angewendet werden kann. Mithin besteht der Beirat aus 11 originären Mitgliedern und bis zu 3 Mitgliedern, die der Stadtrat zusätzlich bestimmen kann. In Anerkennung der Bereitschaft, für das Ehrenamt zu kandidieren und der Tatsache, dass sich der (für die Wahl ursprünglich zulässige) Wahlvorschlag „zusammen leben – zusammen wachsen“ im Wesentlichen aus Mitgliedern des bereits bisher amtierenden Beirates für Migration und Integration zusammensetzt, schlägt die Verwaltung als Wahlamt vor, diesen Personenkreis durch den Stadtrat für eine Amtsperiode von 5 Jahren als Beirat zu berufen. Hätte die Wahl stattgefunden, wäre dieser Wahlvorschlag mit seinen Personen ohnehin gewählt gewesen.

Der Stadtrat hat auf Basis der bestehenden Satzung zusätzlich die Möglichkeit, bis zu 3 weitere Mitglieder in das Gremium zu berufen. Dies kann – wie bereits in der letzten Amtsperiode – auf Empfehlung des dann etablierten Beirates zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dabei könnte auch der zurückgezogene Wahlvorschlag Berücksichtigung finden, der durch den Verzicht auf Teilnahme an der Wahl das Entfallen des Wahlganges ermöglicht hat.